

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern -Planfeststellungsbehörde-
gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 9 Absatz 3 Nummer 2, 9 Absatz 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Erweiterung Liegeplatz 10 Terminal Nord Mukran Port“

Vom 03. Februar 2025

Az.: V-624-00000-2016/003-034

I.

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

II.

Diese Feststellung beruht auf § 5 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 9 Absatz 3 Nummer 2, 9 Absatz 4 UVPG und § 7 Absatz 1 Satz 2, 3 UVPG sowie der Anlage 3 zum UVPG.

Mit Schreiben vom 04. November 2024 beantragte die Fährhafen Sassnitz GmbH als Trägerin des Vorhabens beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern die Erweiterung des Liegeplatzes 10 am Terminal Nord Mukran Port gemäß § 6 Absatz 1 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes. Damit soll die Hafeninfrastuktur angepasst werden, um den Anforderungen an den geplanten Ausbau der Offshore Windenergie gerecht zu werden.

Mit dem geplanten Vorhaben sind konkret folgende Maßnahmen verbunden:

- Verlängerung der Spundwand mit Betonholm von 123 m auf 240 m
- Vertiefung der Hafensohle auf max. – 14,95 m NHN
- Erweiterung der Lagerflächen um ca. 8.000 m² (Tragfähigkeit 20 t/m²)
- Erweiterung der erforderlichen Medienserschließungen (Strom, Beleuchtung Wasser, Abwasser, IT)
- Neubau einer ca. 1.670 m² großen Schwerlastplatte (max. Tragfähigkeit 50 t /m²)
- Neubau einer RoRo-Rampe mit einer ca. 650 m² großen Schwerlastplatte (max. Tragfähigkeit: 20 t/m²)

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für dieses Vorhaben ergibt sich aus §§ 9 Absatz 3 Nummer 2, 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG. Nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVPG ist eine UVP-Vorprüfung erforderlich, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine UVP durchgeführt wurde, und wenn keine Größen- oder Leistungswerte für eine Vorprüfung festgelegt sind. Nach Ziffer 13.10 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt der Bau eines Binnen- oder Seehandelshafens für die Seeschifffahrt der UVP-Pflicht, eine solche

wurde im Rahmen der erstmaligen Zulassung aber nicht durchgeführt. Insofern gilt § 9 Absatz 5 UVPG. Der vor Ablauf der Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Für die hier gegenständliche Änderung des Hafens folgt vorliegend eine Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls aus Ziffer 13.12 (Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage) und Ziffer 13.16 (sonstige wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme). Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls richtet sich gemäß § 9 Absatz 4 UVPG nach § 7 UVPG.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht für das vorbezeichnete Vorhaben nicht besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummer 1 und Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Die Größe der Baumaßnahmen, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Vorhabens sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Das Vorhabengebiet ist durch den seit etwa 37 Jahren bestehenden, überwiegend industriellen und gewerblichen Hafenbetrieb und mithin von anthropogenen Einflüssen geprägt. Es liegt insofern nicht in einem störungsarmen Landschaftsraum.
- Im Plangebiet liegen keine geschützten Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile oder besonders geschützten Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG. Von einer Beeinträchtigung eines nationalen oder internationalen Schutzgebietes ist nicht auszugehen.
- Die Trägerin des Vorhabens hat unter anderem als mindernde Maßnahme vorgesehen, die Rammarbeiten soweit wie möglich durch ein emissionsarmes Rüttelverfahren zu ersetzen. Notwendige Rammarbeiten für das Vorhaben sind für das zweite Quartal 2025 vorgesehen. Die Rammarbeiten finden innerhalb der inneren Hafengewässer statt, welche ausgehend vom Liegeplatz 10 durch das Nordmolenbauwerk und den Liegeplatz 12 zur offenen Ostsee überwiegend umschlossen sind. Die Schallausbreitung der Arbeitsgeräusche in die offene See wird dadurch wesentlich verringert.
- Die Lärmschutzwerte aus dem Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept) des seinerzeit zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 01. Dezember 2013 werden grundsätzlich eingehalten.

- Mittels der durch die Trägerin des Vorhabens den Rammarbeiten vorlaufend vorgesehenen Räumung der Rammtrassen kann erreicht werden, dass die Arbeiten so kurz und effektiv wie möglich gestaltet werden. So können Hindernisse in der Hafensohle schon vorab entfernt und die zeit- und lärmintensive Durchörterung von Hindernissen vermieden werden.
- Für Bereiche, in denen möglicherweise höhere Schalldrücke auftreten (< 750 m), wird durch Vertreibung von ggf. vorkommenden Schweinswalen aus dem Vorhabengebiet durch die TdV sichergestellt, dass sich im Zeitpunkt der Schallereignisse darin keine Tiere aufhalten.
- Die Trägerin des Vorhabens hat sich außerdem freiwillig zur Durchführung eines visuellen Monitorings im möglichen Gefahrenbereich für den Schweinswal verpflichtet. Während der Durchführung der schallintensiven Arbeiten werden außerdem Messungen des Unterwasserschalls in einer Entfernung von etwa 750 m durchgeführt und dokumentiert. Diese Maßnahmen dienen dem Nachweis der Unerheblichkeit der vorhabenbedingten Wirkungen auf den Schweinswal.
- Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für Störfälle, Unfälle und Katastrophen verbunden. Das Vorhaben fällt selbst nämlich nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Insofern gehen von dem Vorhaben keine störfallrechtlichen Auswirkungen aus.
- Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

III.

Hinweise:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Festlegung zu Grunde liegenden Unterlagen können unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Referat 610, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Jana Nerger